



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Januar 2020**

34.	Umweltschutz	14
34.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Totalrevision Abfallverordnung Kreditbewilligung und Auftragsvergabe	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Abfallverordnung (AVO) der Gemeinde Fällanden vom 1. Januar 1993 bedarf aufgrund diverser gesetzlicher Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Insbesondere stehen folgende Themen an, die detailliert geprüft und geregelt werden sollen:

- Umgang mit Littering;
- Schaffung der Möglichkeit, bei konkret vorliegendem Sachverhalt bzw. Straftatbestand Ordnungsbussen zu erteilen;
- Bereitstellung der Wohn- und Betriebsabfälle für die Entsorgung nur noch in genormten Abfallcontainern;
- Regelung der Möglichkeit von Unterflurcontainern;
- Einführung eines gemeindeeigenen Kehrichtsacks als Ersatz für die bisherigen Gebührenmarken.

Als Basis für die zu erarbeitende Revision dient die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich.

Für die Unterstützung bei der Aktualisierung der Abfallverordnung und des Abfallgebührenreglements hat die Abteilung Tiefbau und Werke die Firma FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, eingeladen, eine Offerte einzureichen. Die Firma FRIEDLIPARTNER AG hat die Abteilung Tiefbau und Werke bereits erfolgreich in der Submission der Siedlungsabfälle unterstützt und verfügt über sehr viel Erfahrung in diesem Themenbereich, weshalb auf die Einholung von weiteren Offerten verzichtet wurde.

Revisionsobjekte

- Abfallverordnung vom Januar 1993
- Abfallgebührenreglement vom März 1992

Kostenzusammenstellung

Honorarofferte FRIEDLIPARTNER AG (inkl. Infoveranstaltung)	Fr. 6'400.–
Interner Verwaltungsaufwand (gebührenfinanzierter Betrieb)	Fr. 7'600.–
Total Kosten der Überarbeitung AVO exkl. MWST	Fr. 14'000.–

Projektgruppe

Für die Überarbeitung und Anpassung der Verordnungen und Reglemente soll eine fachübergreifende Projektgruppe gebildet werden, die aus den folgenden Mitgliedern bestehen soll:

- Thomas Bürki, Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke
- Jetish Haliti, Leiter Abteilung Tiefbau und Werke
- Nathalie Louvés-Landis, Projektsachbearbeiterin
- Werner Schwendener, Mitglied der Werkkommission
- Matthias Reichmuth, FRIEDLIPARTNER AG, Projektleiter
- Leta Moser Bezzola, Gemeindeschreiberin (oder deren Stellvertretung)

Terminplan

Kick-Off Sitzung	Februar 2020
Infoveranstaltung	noch offen
Verabschiedung durch den Gemeinderat	Herbst 2020
Inkraftsetzung	1. Januar 2021

Rechtliches

Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 des Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Zwar besteht aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben eine zwingende Voraussetzung für die Totalrevision der Abfallverordnung, der Gemeinde verbleibt jedoch ein massgeblicher Entscheidungsspielraum im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Projektbearbeitung. Demzufolge handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe.

Ausgabenkompetenz

Im Budget der Erfolgsrechnung 2020 wurden für die Überarbeitung und Aktualisierung der Verordnungen und Reglemente der Siedlungsabfälle Fr. 15'000.– eingestellt.

Die Werkkommission ist gemäss Art. 36 der Gemeindeordnung im Rahmen der Aufgaben im Fachbereich zuständig für:

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.

Die Zuständigkeit für die erforderliche Kreditbewilligung liegt somit in der Kompetenz der Werkkommission. Da es sich jedoch um die Revision einer bestehenden kommunalen Verordnung handelt, für die eine fachübergreifende Projektgruppe eingesetzt werden soll, wird die Beschlussfassung dennoch dem Gemeinderat vorgelegt.

Auftragsvergabe für Dienstleistungen

Gemäss Anhang 2 der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können Aufträge für Dienstleistungen mit einem Auftragswert von unter Fr. 150'000.– freihändig vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Absatz 1 und 2 der Submissionsverordnung). Die freihändige Auftragsvergabe ist demnach im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Überarbeitung und Aktualisierung der kommunalen Erlasse im Themenbereich der Siedlungsabfälle wird für die externen Kosten ein Kredit von Fr. 6'400.– exkl. MWST zu lasten der Erfolgsrechnung 2020, Kst 6140 Abfall allgemein, Koa 313000 Dienstleistungen Dritter, bewilligt.
2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt und ermächtigt, die externe Projektbegleitung gemäss Offerte vom 25. Oktober 2019 im Umfang von Fr. 6'400.– exkl. MWST an die FRIEDLIPARTNER AG, 8050 Zürich, zu vergeben und die eingereichte Offerte zu unterzeichnen.
3. Die Projektgruppe für die Revision Abfallverordnung wird gemäss obiger Auflistung zusammengesetzt.
4. Mitteilung an:
 - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
 - Mitglieder Projektgruppe, per E-Mail
 - Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
 - 34.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 23. Januar 2020